

S a u s i t z i s c h e s

M a g a z i n,

Achtzehntes Stück, vom 30ten Sept., 1787.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Landesherrl. Patente und Generalia.

I. Daß die Hochfürstl. Anhaltischen Häuser Cöthen, Bernburg und Dessau, der von dem Churfürstl. Sächs. mit dem Königl. Preuß. Hofe über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs vor kurzen errichtete Conventio (S. oben das XIV. St. des dießjähr. Magaz. S. 213.) beygetreten sind, ist, auf höchsten Befehl auch in dem Markgrasthum Oberlausitz durch den zeitherigen Ober-Amts-Verwalter, Amtshauptmann des Budisfin. Kreises und Apellations-Rath, Herrn Joh. Wilh. Traugott von Schönberg auf Culm, Luga, Trattlau 2c. ins Land publicirt worden, Schloß Ortenburg zu Budisfin den 18. Aug. 1787.

II. Das Generale, die nähere Bestimmung, in was für Masse der Einkauf, und die weitere Debitirung der Steyermärkischen und Kärthner Stahl- und Eisenwaaren, in hiesigen Landen fernerhin, bis zu weiterer Verordnung zu gestatten, betreffend, ist ebenfalls vom Churfürstl. Sächs. Ober-Amts wegen d. d. Budisfin den 18. Aug. 1787. im Markgrasthum publicirt worden. Der öffentl. Verkauf solcher, im Generale benannten Stahl- und Eisenwaaren, ist nur denjenigen, welche ohne dieß der Handlung mit dergl. Waaren befugt sind, oder welche dazu besondere Landesherrl. Concession erlangt haben, gestattet; hingegen das Hausiren damit, es sey aufm Lande oder in Städten, bey Strafe der Confiscation, durchaus untersagt.

II, Fortgesetzte topographische Beschreibung der Stadt
Cottbus.

(S. oben XItes St. S. 167—171.)

An öffentlichen Gebäuden sind, außer dem Rathhause, den 3 Kirchen, und der öffentlichen Schule, auch Waisenhause, annoch vorhanden die 5

D o

Predia